

Mittheilungen

über die Verhandlungen des Landtags.

№ 317.

Dresden, am 1. December.

1837.

Zweihundertste öffentliche Sitzung der II. Kammer, am 10. November 1837.

(Beschluss.)

Berathung des Berichts der außerordentlichen Deputation über den Gesetzentwurf, einige Abänderungen in dem Verfahren in Untersuchungssachen betreffend. —

Referent Eisenstuck: Es ist auf die Frage, ob bei Indizienbeweis auf Todesstrafe erkannt werden könnte, von Theoretikern und Praktikern eingegangen worden. Die Theoretiker haben gesagt, wenn einmal Indizienbeweis vorhanden ist, muß auch die Strafe erkannt werden können, hingegen die Gesetzgebung und mehrere Schriftsteller haben es doch bedenklich gefunden, auf bloße Anzeigeweise bei ermangelndem Geständniß die Todesstrafe zu erkennen. Sie haben in solchen Fällen — und bei der Schwäche des menschlichen Geistes ist, wie die Erfahrung gezeigt hat, besonders dann, wo nicht Schwurgerichte stattfinden, es vorgekommen, daß auf Indizienbeweis Jemand ums Leben gekommen ist, dessen Unschuld nachher an den Tag kam — dies zu vermeiden gesucht und haben den Grundsatz angenommen, daß bei ermangelndem Geständniß die Todesstrafe auf bloße Anzeige nicht Platz greifen könne. Ich will Sie nicht mit Criminalgeschichten belästigen, sonst könnte ich aus meiner eignen Erfahrung so manche Fälle anführen, daß ein Indizienbeweis viel für sich hatte, in der Folge sich aber doch zeigte, daß er trüglisch gewesen war. Wir haben in neuerer Zeit den Fall, daß auf Indizien und sogar mit Geständniß ein Mädchen in eine Strafanstalt kam, wo noch, während sie detinirt wurde, sich die Unschuld derselben erwies. Es wurde nachher eine Summe ausgezahlt, um sie für die erlittene Schmach einigermaßen zu entschädigen. Das ist eine Erfahrung, die in neuerer Zeit bekannt worden ist. Und so kann es Fälle geben, wo der Schuldige lebenslang in das Zuchthaus kommt, wo bei der Ueberführung auf Todesstrafe erkannt worden wäre, die, wenn sich nachher die Unschuld erwies, man nicht wieder rückgängig machen könnte. Darum hat die Deputation geglaubt, daß man dem Beispiel anderer Gesetzgebungen folgen möge und auf Indizienbeweise nicht mit der Todesstrafe verfahren.

Königl. Commissair D. Groß: Wenn die Deputation unter den Gründen gegen die Bestimmung des Entwurfs auch den aufgeführt hat, daß durch die ausgesprochene Zulässigkeit der Todesstrafe bei einem Indizienbeweis die Gesetzgebung weiter gehe, als alle andre Gesetzgebungen, so muß ich dieser Behaup-

tung wenigstens in Beziehung auf eine fremde Gesetzgebung widersprechen. Nach der Preussischen Criminalgerichtsordnung wird zu Erkennung der Todesstrafe das Geständniß nicht schlechterdings verlangt, obwohl die Preussische Gesetzgebung überhaupt außerordentliche Strafen anerkennt. Sodann hat die Deputation vier Fälle unterschieden, in welchen gegen einen Unschuldigen wegen eines Kapitalverbrechens ein Urtheil gesprochen werden kann. Ich muß hierbei einen fünften Fall erwähnen: wenn Geständniß ohne direkte Ueberführung und ohne Indizienbeweis vorhanden ist, und ich sollte nicht glauben, daß dieser Fall seltner eintrete als der der direkten Ueberführung, wenn man nämlich zu der Bekräftigung verlangt, daß zwei vollkommen glaubwürdige Zeugen das Verbrechen aus eigner Wahrnehmung bezeugen sollen. In einem solchen Falle, wo nur ein Geständniß des Thäters ohne andern Beweis vorliegt, würde nach der bisherigen Praxis nur der Beweis der Existenz des Verbrechens, die Herstellung des objektiven Thatbestandes verlangt werden, keineswegs aber ein gegen die Person des Thäters gerichteter Indizienbeweis; und nur in dem Falle, wenn aus den concurrirenden Umständen sich gegen die Richtigkeit des Geständnisses Zweifel ergeben sollten, würde ohne weiteren Beweis gegen den Thäter nicht auf Todesstrafe, sondern auf eine außerordentliche Strafe oder Affervirung erkannt werden. Es ist dem Referenten aus eigner Erfahrung ein neuerlicher Fall bekannt, wo ein Kapitalverbrechen bei vollkommener Herstellung des Thatbestandes nicht mit Todesstrafe belegt wurde, weil Zweifel über die Wahrheit des abgelegten Geständnisses sich herausstellten. Nach der von der Deputation vorgeschlagenen Fassung der Paragraphe würde aber selbst in Fällen, wo nach der bisherigen Gesetzgebung ganz unbedingt auf Todesstrafe erkannt werden mußte, der Richter ermächtigt sein, statt derselben auf lebenslängliche Freiheitsstrafe zu erkennen. Bisher war kein Zweifel darüber, daß bei vorhandenem Geständniß oder direkter Ueberführung die Todesstrafe nicht bloß erkannt werden konnte, sondern erkannt werden mußte. Allein, wenn der Richter ermächtigt werden soll, bei vorhandenem Geständniß oder erlangter Ueberführung von der ordentlichen Strafe auf Freiheitsstrafe herabzugehen, so würde in dem Gesetz eine neue außerordentliche Strafe eingeführt werden, die vorher nicht stattfand. Ein zweites Bedenken gegen die Ansicht der Deputation geht mir in sofern bei, als sie nicht ausgesprochen hat, was sie unter direkter Ueberführung versteht. Es ist schon in den Motiven bemerkt worden, daß nach der jetzigen Gesetzgebung zu direkter Ueberführung eines Verbrechens nicht gerade die Wahrnehmung des Verbrechens durch zwei glaubwürdige Zeugen erfordert wird,